

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.10.2023**

**Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen „Landesprogramm Schüler:innen stärken“ für das Schuljahr 2023/2024**

**A. Problem**

Im Rahmen des Bundesaktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“, respektive des Landesprogramms „Schüler:innen stärken“ sind in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 (mit einem Volumen von 13 Mio. Euro Bundesmittel und in gleicher Höhe kofinanziert u.a. über die bremischen Coronamittel) eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen umgesetzt worden. Diese zielten insbesondere darauf ab, entstandenen Lernrückständen entgegenzuwirken sowie die emotionale Stabilität der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Diese Unterstützungsmaßnahmen waren vor dem Hintergrund der breit diskutierten Auswirkungen der Pandemie auf Schülerinnen und Schüler von immenser Bedeutung. Unstrittig ist, dass die pandemiebedingten Einschränkungen bei allen Schülerinnen und Schülern zu solchen kognitiven und psychischen Zuständen geführt haben, die als Abweichung von einer durchschnittlichen Entwicklung klar beschrieben werden können und einen „normalen“ Schul- und Unterrichtsverlauf erheblich beeinträchtigt haben, jedoch nochmals deutlich verschärft bei Schülerinnen und Schülern an Schulen in sozio-ökonomisch belasteten Lagen.

Mit Beendigung des Bundesaktionsprogramms zum 31.07.2023 gab es weiterhin deutliche Hinweise auf pandemiebedingte kognitive und psychosoziale Beeinträchtigungen, die zusätzlich unter den Bedingungen eines erheblichen Lehrkräftemangels zu bewältigen sind. Aus diesem Grund hat der Senat am 11.04.2023 einer Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen, über das Ende des Programms hinausgehend bis zum 31.12.2023 mit Finanzierung aus dem Bremen-Fonds zugestimmt.

Darüber ist es gelungen, 251 zusätzliche Personen (Sozialarbeitende; Erzieher:innen; Kulturschaffende; Studierende) über schulinterne Dienstleistungsverträge und über Zuwendung an den Schulen und den ReBUZ zu beschäftigen sowie im die Aufstockungen

von 35 Erzieher:innen und von 15 Sozialpädagoginnen in der Stadtgemeinde Bremen und von 52 pädagogischen Mitarbeiter:innen in der Stadtgemeinde Bremerhaven zu ermöglichen. Ohne Anschlussfinanzierung enden diese Personalmaßnahmen zum Jahresende.

## **B. Lösung**

Mit dieser Vorlage wird um die Fortsetzung der bestehenden befristeten Personalmaßnahmen bis zum Schuljahresende gebeten. Dies verhindert den Abbruch der Personalmaßnahmen zum Jahresende 2023 und sorgt dafür, dass die nur temporär bestehende Finanzierungslücke in Höhe von 2,5 Mio. Euro geschlossen werden kann.

Ab dem Schuljahr 2024/25 greift für Schulen in belasteten Lagen das neue Bundesprogramm „Startchancen“, in das die Personalmaßnahmen nicht nur einmünden, sondern darüber auch verstetigt werden sollen. Das Land Bremen wird für die Umsetzung des Programms „Startchancen“ für die Dauer von 10 Jahren knapp 10 Mio. Euro Bundesmittel jährlich erhalten. Die Ko-Finanzierung dieser Mittel wird durch das Bildungsressort im Rahmen der Eckwerte sichergestellt.

Diese Mittel sollen ausschließlich dafür eingesetzt werden, den Bildungserfolg deutlich stärker von der Herkunft und sozialen Lage zu entkoppeln und den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards nicht erreichen, zu halbieren. Neben der Stärkung der Basiskompetenzen geht es insbesondere auch um die Verstärkung des pädagogischen Personals an Schulen über so genannte multiprofessionelle Teams. Damit bietet sich für das Land Bremen eine riesige Chance die Bildungsleistungen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern. Zur Umsetzung des Bundesprogramms „Startchancen“ einschließlich der haushaltsmäßigen Abwicklung sowie der erforderlichen landesseitigen Ko-Finanzierung wird der Senat mit gesonderter Vorlage befasst.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Für die Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen bis zum Schuljahresende müssen zusätzliche Mittel i.H.v. 2,5 Mio. Euro aufgewendet werden.

Für die bisherige Finanzierung über den Bremen-Fonds bis Ende 2023 stehen aktuell Mittel aus dem Bremen-Fonds noch in folgender Höhe zur Verfügung – getrennt nach den

## Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde:

## Im Haushalt der Stadtgemeinde – für Personalausgaben:

Aggregat	Haushaltsstellen	Zweckbestimmung	Sonderrücklage 2022 Gesamt	IST	aktuell noch verfügbar aus Rücklage Bremen-Fonds	Prognostizierter Mittelabfluss bis zum Jahresende	Prognostizierter Mittelbedarf 1-6/2024	Noch verfügbarer Rücklagenbestand Bremen-Fonds aus 2023
<b>STADT</b>								
AUSG.PERS	3239.42886-9	Entgelte Programm „Aufholen nach Corona - Schulsozialarbeit“ (Corona-Pandemie)	1.221.851,27 €	551.054,85 €	670.796,42 €	1.221.851,27 €	175.000,00 €	
AUSG.PERS	3239.42887-7	Entgelte für Doppelbesetzung an Grundschulen Sozialstufen 4 und 5 (Corona-Pandemie) (BF Nr. 3)	1.104.000,00 €	456.249,12 €	647.750,88 €	1.104.000,00 €	155.000,00 €	
AUSG.PERS	3239.42888-5	Entgelte für personelle Aufstockung an ReBUZ (Corona-Pandemie) (BF Nr. 4)	640.000,00 €	- €	640.000,00 €	270.000,00 €	450.000,00 €	370.000,00 €
							780.000,00 €	370.000,00 €

Für Personal SKB werden Mittel i.H.v. 780.000,00 Euro benötigt für Personalmaßnahmen an den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren sowie für die Weiterbeschäftigung und Stundenaufstockungen von Erzieher:innen und sozialpädagogischen Fachkräfte. Hier stehen anteilig noch aus 2023 verfügbare Rücklagenmittel des Bremen-Fonds in Höhe von 370.000 T€ zur Verfügung, die anteilig in 2024 zur Finanzierung herangezogen werden können.

Der dann noch verbleibende Mehrbedarf beträgt demnach gegenüber dem in 2023 bereits bewilligten Budget 410.000 T€. Die Mehrbedarfe in 2024 sind ersatzweise und temporär im Produktplan 21 über eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Entnahme aus der Sonderrücklage Ausbau des Schul- und Kinderbetreuungsbereichs (Stadt)“ (Haushaltsstelle 3995.359 05-6) zu decken.

Über die abschließende Finanzierung in 2024 soll im Zuge der Umsetzung des Bundesprogramms „Startchancen“ mit gesonderter Vorlage berichtet werden. Da es sich um Personalausgaben handelt, ist eine haushaltsrechtliche Absicherung über zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen nicht erforderlich.

## Im Haushalt des Landes – für konsumtive Ausgaben:

Aggregat	Haushaltsstellen	Zweckbestimmung	Sonderrücklage 2022 Gesamt	IST	aktuell noch verfügbar aus Rücklage Bremen-Fonds	Prognostizierter Mittelabfluss bis zum Jahresende	Prognostizierter Mittelbedarf 1-6/2024	Noch verfügbarer Rücklagenbestand Bremen-Fonds aus 2023
<b>LAND</b>								
AUSG.KONSU	0201.53180-2 0201.684 80-3	Programm "Aufholen nach Corona - Abbau von Lernrückständen" (Corona-Pandemie)	6.190.759,66 €	5.887.411,92 €	303.347,74 €	6.190.759,66 €	2.090.000,00 €	keiner
		Zuwendungen Programm "Aufholen nach Corona - Abbau von Lernrückständen (Corona-Pandemie)						
AUSG.VERK2	0201.98486-6	An Hst. 3239.384 86-1 Programm „Aufholen nach Corona - Schulsozialarbeit“ (Corona-Pandemie)	107.664,95 €	107.664,95 €	0,00 €			
AUSG.VERK1	0201.98586-2	An Hst. 6205.385 25 Programm „Aufholen nach Corona - Schulsozialarbeit“ (Corona-Pandemie)	94.600,00 €	- €	94.600,00 €	94.600,00 €		

**Konsumtiv** werden für die SKB Mittel i.H.v. 2.090.000,00 Euro benötigt für über Zuwendung eingestelltes Personal und Personal, das über schulinterne Verträge eingestellt ist.

Hier stehen aus den in 2023 für diese Maßnahme bereitgestellten Mitteln der Sonderrücklage Bremen-Fonds keine Minderausgaben zur Verfügung, die in 2024 zur Finanzierung herangezogen werden könnten.

Der Mehrbedarf beträgt demnach gegenüber dem in 2023 bewilligten Budget 2.090 T€. Die Mehrbedarfe in 2024 sind ersatzweise und temporär im Produktplan 21 über eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Entnahme aus der Sonderrücklage Ausbau des Schul- und Kinderbetreuungsbereichs (Land)“ (Haushaltsstelle 0995.359 05-7) zu decken.

Über die abschließende Finanzierung in 2024 soll im Zuge der Umsetzung des Bundesprogramms „Startchancen“ mit gesonderter Vorlage berichtet werden. Zur haushaltsrechtlichen Absicherung der konsumtiven Mittelbedarfe in 2024 ist zudem die Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.090 T€ erforderlich. Davon entfallen 455 T€ auf Haushaltsstelle 0201.531 80-2 „Programm „Aufholen nach Corona – Abbau von Lernrückständen“ und 1.635 T€ auf die Haushaltsstelle 0201.684 80-3 „Zuwendungen Programm „Aufholen nach Corona – Abbau von Lernrückständen“. Zum Ausgleich für die zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen wird die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 0627.884 02-8 „Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz“ in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen. Die barmittelmäßige Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen erfolgt wie oben dargestellt zunächst über Entnahme aus der dargestellten Sonderrücklage.

Etwaige ggf. noch erforderliche haushaltstechnische Anpassungen sind im Rahmen des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Eine Bewilligung der Mittel für die Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Geschlechtergerechtigkeit. Die Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt insofern Genderaspekte, dass betroffene Schülerinnen und Schüler jeglichen Geschlechts adressiert werden.

#### **E. Beteiligung/ Abstimmung**

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

**F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

**G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die Fortsetzung der befristeten Personalmaßnahmen im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bis zum Schuljahresende in 2024 sowie die dargestellte temporäre und ersatzweise Finanzierung aus Mitteln der Sonderrücklage zum „Ausbau des Schul- und Kinderbetreuungsbereichs.“
2. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung über den Senator für Finanzen die Freigabe des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.